

## **Amtliche Bekanntmachungen KW 28/2024**

### **Geburtstage**

Wir gratulieren sehr herzlich zu folgenden Geburtstagen:

am 12.07.2024      Herrn Karl-Heinz Herzig zum 75.

am 13.07.2024      Herrn Elmas Inan zum 70.

am 14.07.2024      Frau Rose Sulzberger zum 80.

am 15.07.2024      Herrn Jörg Ungen zum 70.

am 17.07.2024      Frau Anneliese Lis zum 70.

Allen Jubilarinnen und Jubilaren gelten die besten Glückwünsche zum neuen Lebensjahr.

*Dr. Christian Majer*  
Bürgermeister

### **Standesamtliche Nachrichten**

#### **Eheschließungen**

24.05.2024    Andrea Digel und Joachim Herrmann

07.06.2024    Kristina Andačić und Tomislav Levar

24.06.2024    Kim Sophie Binder und Kevin Jarosik

25.06.2024    Fatma Kirtoklu und Mustafa Karabulut

#### **Sterbefälle**

11.05.2024    Heinz Georg Trojan

15.05.2024    Sigrid Maria geb. Kieß

16.05.2024    Johann Schmies

23.05.2024    Erna Leibssle geb. Wandel

09.06.2024    Gertrud Reitz geb. Wetzler

12.06.2024    Irma Helga Bischoff geb. Liebig

12.06.2024    Michael Kühn

20.06.2024    Wilfried Ebinger

### **Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung**

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten**

#### **an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmung**

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei

einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Wannweil, Hauptstraße 11, 72827 Wannweil, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten**

#### **an das Bundesamt für das Personalmanagement**

##### **der Bundeswehr**

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Wannweil, Hauptstraße 11, 72827 Wannweil, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten**

#### **an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführte Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Wannweil, Hauptstraße 11, 72827 Wannweil, eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten**

#### **aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger,**

#### **Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung**

##### **an das Staatsministerium**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50

Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag, ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Wannweil, Hauptstraße 11, 72827 Wannweil, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

## **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten**

### **an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Wannweil, Hauptstraße 11, 72827 Wannweil, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Gemeinderat/Technischer Ausschuss: Öffentliche Einladungen**

Am Donnerstag, 18.07.2024, finden die nächsten Sitzungen des Technischen Ausschusses und des Gemeinderates im Ratssaal, Rathaus Wannweil, Hauptstraße 11, statt. Die öffentlichen Einladungen und die dazugehörigen Drucksachen sind ab sofort in unserem **Ratsinformationssystem** zugänglich und können bei Bedarf ausgedruckt werden:

<https://wannweil.ris-portal.de/sitzungen>